

Mitteilung des Senats vom 9. Mai 2023

Wie geht es nach Ablauf des Schengenvisums für Betroffene der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien weiter?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 20/1863 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat unter dem 25. April 2023 eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Erdbebens vom 6. Februar 2023 eingereiste türkische Staatsangehörige (Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung [TürkeiErdbebenAufenthÜV]) erlassen, die am 7. Mai 2023 in Kraft tritt. Mit dieser Rechtsverordnung trifft das BMI die notwendigen Regelungen, um einen Aufenthalt der Personen, die aus der Erdbebenregion mit einem Schengenvisum ins Bundesgebiet eingereist sind, zu ermöglichen. Nach dieser Rechtsverordnung ist der Aufenthalt dieser Personen auch über den Ablauf ihrer Schengenvisa hinaus bis zum 6. August 2023 erlaubt.

1. Unter welchen Voraussetzungen können die für neunzig Tage gültigen Schengenvisa, mit denen sich Betroffene der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien derzeit bei ihren im Land Bremen lebenden Angehörigen aufhalten, verlängert werden?

Aufgrund der vorbezeichneten Rechtsverordnung besteht aktuell keine Notwendigkeit, die Schengenvisa zu verlängern. Der Aufenthalt gilt bis zum 6. August 2023 als erlaubt.

2. Unter welchen Voraussetzungen können die Betroffenen nach Ablauf des Schengenvisums eine Duldung erhalten?

Aufgrund der Rechtsverordnung des Bundes, die explizit den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf des Visums ohne gültigen Aufenthaltstitel für diesen Personenkreis erlaubt, besteht aktuell auch nach Ablauf des Visums keine Ausreisepflicht, sodass sich diese Frage derzeit nicht stellt.

3. Wird der Senat nach Ablauf der Schengenvisa aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Betroffenen einleiten?

Da die Rechtsverordnung des Bundes den Betroffenen den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 7. Mai auch ohne gültigen Aufenthaltstitel erlaubt und diese demnach nicht ausreisepflichtig sind, werden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet werden.

4. Welche Vorgehensweise rät der Senat den Betroffenen, die nach Ablauf ihres Schengenvisums noch nicht in die Türkei beziehungsweise Syrien zurückkehren wollen beziehungsweise können, weil ihre Notlage fortbesteht?

Bis zum 6. August 2023 braucht sich keine der betroffenen Personen Gedanken um eine notwendige Heimreise machen. Es steht ihnen aber natürlich frei, sich bereits jetzt bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde fachlich beraten zu lassen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie bereits jetzt einen längerfristigen Aufenthalt beabsichtigen sollten.

5. In welcher Weise setzt sich der Senat auf Bundesebene für eine möglichst humane und unbürokratische Lösung für die Betroffenen ein?

Der Senat hat sich bereits im Februar 2023 an das BMI gewandt und eine zeitnahe, bundeseinheitliche Regelung über den Gültigkeitszeitraum des Schengenvisums hinaus gefordert. Dieser Forderung wurde mit der vorbezeichneten Rechtsverordnung entsprochen. Der Senat wird sich auch weiterhin auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Aufenthalt der betroffenen Personen im Bundesgebiet solange legalisiert bleibt, bis jedem einzelnen eine sichere Rückkehr in seine Heimatregion möglich ist

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.